

NATURSCHUTZOBJEKTE

- 1 Riedgebiet am unteren Greifensee-Ende Kantonal
(zus. mit Schwerzenbach und Greifensee)
- 692.00/248.00 63,5 ha 435 m.ü.M.
- Grossräumige Riedlandschaft. Verlandungszone des Greifensees mit Röhricht. Grosse Streuwiesenflächen mit vielfältigem Vegetationsmosaik: Gross-Seggenriede, Sumpfseggenriede, Schneidebinsenriede, Hochstaudenfluren, Knotenbinsenbestände, Kleinseggenriede mit Davallsegge, Kopfbinsenriede, Zwischenmoore mit Behaartfrüchtiger und Brauner Segge, Pfeifengraswiesen, Trespenrasen. Teilweise stark verbuscht.
- Aufgelockert mit reizvollen Gehölzgruppen.
- Vielfältige Tierwelt.
- Haubentaucher, Wasserralle, Baumpieper, Nachtigall, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger (14 - 17 P.), Teichrohrsänger, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Fitis, Zilpzalp, Rohrammer, Teichhuhn.
- Als Durchzugs-, Aufenthalts- und Ueberwinterungsgebiet für verschiedene Vogelarten von Bedeutung.
- Gäste: Schwarzhalstaucher, Knäckente, Tafelente, Reiherente, Bekassine, Kleinspecht, Kiebitz.
- Die Amphibienvorkommen sind klein, es fehlen weitgehend Fortpflanzungsbiotope.
- Grasfrosch, Wasserfrosch, Erdkröte, Laubfrosch, Bergmolch.
- Ziel:
Ungeschmälerte Erhaltung des landschaftlich grossartigen und biologisch gehaltvollen grossräumigen Riedkomplexes.
- Verhindern einer weiteren Verbuschung.
- Biologische Aufwertung durch Schaffung von kleineren und grösseren Flachwasserweihern.
- Strenge Kanalisierung und Reglementierung des Erholungsverkehrs.
- Einschränkungen für den Bootsverkehr.
- Massnahmen:
Alljährlicher Streuschnitt. Entbuschungen. Ausholungen.
- Herrichtung von Kleingewässerbiotopen für Amphibien und aquatile Kleinlebewesen.
- Schaffung einer Verbotszone für Boote.
- Bestehender Schutz:
Kant. VO zum Schutze des Greifensees vom 27.6.1941

FAELLANDEN

2 Ried Grundhilti Regional
690/65/246.65 0.5 ha 535 m. ü. M.

Vielfältiges Waldried mit Grosseggen-, Pfeifengras- und Hochstaudenbeständen.

Orchideen, Rohrkolben, Spierstauden, Gilbweiderich, Münze.

Ziel:

Erhalten des botanisch gehaltvollen Waldriedes.

Massnahmen:

Alljährlicher Streuschnitt im Herbst. Keine Aufforstungen.

Bestehender Schutz:

GRB vom 18. Mai 1971

3 Müliweiher Regional
690.48/247.18 0.06 ha 480 m. ü. M.

Der regenerierte Weiher ist ein hervorragender Amphibienstützpunkt. Das Einzugsgebiet reicht über die Gemeindegrenze hinaus.

Kleine Gross-Seggenfläche, Wasserlinse, Gelbe Schwertlilie, Blutweiderich, Waldbinse.

Grosse Population von Grasfrosch und Erdkröte; Bergmolch, Feuersalamander.

Ziel:

Erhalten als wichtigen Laichplatz für Amphibien.

Massnahmen:

Bei neuerlicher ausgeprägter Verlandung schonende Abtiefung des Weihers. Keine Fische aussetzen. Für ausreichende Wasserspeisung sorgen.

FÄLLANDEN

LANDSCHAFTSSCHUTZOBJEKTE

- 101 Jörentobel Kantonal BLN
(siehe auch Naturschutzobjekte)
- Der Bach hat sich in die Moränenunterlage eingeschnitten, stellenweise sogar in die Molasse. Dadurch wurde im unteren Teil des Tobels eine ganze Anzahl erratischer Blöcke aus Verrucano freigelegt. Ungewöhnlich ist die grosse Häufung der mächtigen Findlinge, die sogar zur Bildung einer Bachstufe geführt hat.
- Auf Kote 480 ist der für die Gliederung der Oberen Süsswassermolasse wichtige Süsswasserkalk aufgeschlossen. Am Dorfeingang bildet eine Wand aus Knauersandstein das rechte Bachufer.
- Ziel:
Ungeschmälerte Erhaltung des typischen Tobels mit seiner aussergewöhnlichen Anhäufung von erratischen Blöcken.
- Massnahmen:
Keine Beeinträchtigung des Tobels durch Bachverbauungen. Keine Entfernung oder Beschädigung der Findlinge.
- 102 Rohrbachdelta und südliches Ufergebiet Regional
(siehe auch Naturschutzobjekte)
- Das Delta des Rohrbaches ist ein charakteristisches Beispiel für die Akkumulation des fliessenden Wassers in einem See. Typisch ist der erhöhte Lauf des Baches auf seinem Delta.
- Im Gebiet südlich des Rohrbaches sind im Uferbereich alte Strandterrassen zu vermuten, welche die einstige Ausdehnung des Greifensees markieren.
- Ziel:
Ungeschmälerte Erhaltung des für die Erforschung der Glazial- und Postglazialzeit des Glattales bedeutungsvollen Deltas und der Strandterrassen.
- Massnahmen:
Keine beeinträchtigenden Geländeänderungen.